

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Band 56

Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht

Von

Alexandra Adams



Duncker & Humblot · Berlin

ALEXANDRA ADAMS

Der Tatbestand der Vergewaltigung
im Völkerstrafrecht

Kölner Kriminalwissenschaftliche Schriften

Herausgegeben von

Claus Kreß, Cornelius Nestler

Jürgen Seier, Michael Walter

Susanne Walther, Thomas Weigend

Professoren an der Universität zu Köln

Band 56

Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht

Von

Alexandra Adams



Duncker & Humblot · Berlin

Die Hohe Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln hat diese Arbeit
im Wintersemester 2011/2012
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2013 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin
Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0936-2711
ISBN 978-3-428-14171-5 (Print)
ISBN 978-3-428-54171-3 (E-Book)
ISBN 978-3-428-84171-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2011/2012 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Die ursprüngliche Fassung wurde gründlich überarbeitet, so dass die aktuelle Literatur und Rechtsprechung bis März 2013 berücksichtigt werden konnten.

Mein aufrichtiger Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Thomas Weigend für seine langjährige Betreuung der Arbeit. Er hat die Arbeit stets durch wertvolle wissenschaftliche und sprachliche Anregungen gefördert und mir die notwendige Freiheit zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben. Vor allem habe ich es seiner Geduld zu verdanken, dass die Arbeit letztlich zu einem Abschluss gelangt ist. Außerdem danke ich ihm für die Aufnahme der Arbeit in die Kölner Kriminalwissenschaftlichen Schriften und seine intensive Erstbegutachtung.

Mein weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Claus Kreß für seine Anregung, über den Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht zu schreiben, seine ermutigenden Worte während der Entstehungsphase sowie die zügige Erstellung des konstruktiven Zweitgutachtens.

Ich danke ganz herzlich Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Volkmar Mehle für die sprachliche Überarbeitung meiner Dissertation.

Tatkräftige Unterstützung bei der Überarbeitung des Literaturverzeichnisses habe ich ferner von Herrn Stefan Mastroianni erhalten.

Ich möchte auch den Bibliothekaren des Internationalen Strafgerichtshofes für das frühere Jugoslawien – ganz besonders der früheren Bibliothekarin Eva Knutsen-Hall – meinen Dank für den freien Zugang zur Hausbibliothek und die Unterstützung bei der umfangreichen Recherche zu meiner Arbeit aussprechen. Weiter möchte ich die Hilfsbereitschaft und Sachkunde der Bibliothekare des Friedenspalasts in Den Haag, den verschiedenen Kölner Universitätsbibliotheken und des Max-Planck-Instituts in Freiburg anerkennend hervorheben. Das Gelingen einer internationalen und rechtsvergleichenden Untersuchung hängt entscheidend vom Bestand der international ausgerichteten Bibliotheken ab.

Meinem Ehemann, Antoine Oueiss, danke ich, dass er stets an mich geglaubt hat.

Mein ganz besonderer Dank geht an meine Eltern, Gudrun und Dr. Johannes Adams, denen die Arbeit gewidmet ist. Ohne ihre finanzielle Unterstützung und ihren fortwährenden Zuspruch wäre diese Arbeit nicht zustandegekommen.

Inhaltsverzeichnis

Erstes Kapitel

Einleitung 17

I. Ziel der Arbeit	17
II. Anlass der Arbeit	19
III. Gang der Untersuchung	22

Zweites Kapitel

Faktischer Hintergrund – Vergewaltigungen im Krieg 24

I. Die Natur der Angriffe auf Frauen	31
II. Die Auswirkungen auf die Opfer	39
1. Physische Verletzungen	39
2. Psychologische Verletzungen	42
3. Gesellschaftliche Zerstörung	44
4. Zusammenfassung	45

Drittes Kapitel

Die Strafbarkeit der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht 47

I. Grundlagen des Völkerstrafrechts	47
1. Zum Begriff des Völkerstrafrechts	47
2. Durchsetzungsmechanismen des Völkerstrafrechts	52
a) „Indirect Enforcement Model“	52
b) „Direct Enforcement Model“	56
II. Die Rechtsfindungsmethode im Völkerstrafrecht	58
1. Völkergewohnheitsrecht	62
a) Völkerrechtliche Verträge	69
b) Beschlüsse der Vereinten Nationen	73
c) Staatliche Gesetzgebung	77
d) Militärhandbücher	77
e) Rechtsprechung	77
f) Rechtswissenschaft	81

2. Allgemeine Rechtsgrundsätze	83
3. Ergebnis	89
III. Die völkergewohnheitsrechtliche Strafbarkeit der Vergewaltigung	91
1. Strafbarkeit der Vergewaltigung	99
a) Multilaterale Abkommen	99
aa) Haager Konventionen von 1907	102
bb) Genfer Konventionen von 1949	104
cc) Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen von 1977	114
dd) Zusatzprotokoll II zu den Genfer Abkommen von 1977	118
ee) Völkermordkonvention von 1948	121
b) Gerichtsstatuten	134
aa) Statut des Internationalen Militärgerichtshofs Nürnberg von 1945 ..	134
bb) Kontrollratsgesetz Nr. 10 von 1945	143
cc) Statut des Internationalen Militärgerichtshofs für den Fernen Osten, Tokio von 1946	146
dd) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugo- slawien von 1993	149
ee) Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda von 1994 ...	163
ff) Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 ..	170
gg) Statut des speziellen Gerichtshofs für Sierra Leone von 2002	199
c) Gerichtsentscheidungen	205
aa) Entscheidungen des IMG	205
bb) Entscheidungen der Besatzungsgerichte nach Kontrollratsgesetz Nr. 10	207
cc) Entscheidungen des IMGFO	208
dd) Entscheidungen alliierter Militärgerichte in Asien	212
ee) Entscheidungen des JStGH	218
(1) Vergewaltigung als „schwere Verletzung“	222
(a) Art. 2 b) JStGH-Statut: Folter	222
(b) Art. 2 b) JStGH-Statut: Unmenschliche Behandlung	228
(c) Art. 2 c) JStGH-Statut: Vorsätzliche Verursachung großer Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Gesundheit	229
(2) Vergewaltigung als Verstoß gegen die Kriegsgesetze und -ge- bräuche	230
(a) Art. 3 JStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) Genfer Abkom- men: Folter	230
(b) Art. 3 JStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) Genfer Abkom- men: Grausame Behandlung	237

(c) Art. 3 JStGH-Statut: Vergewaltigung	238
(d) Art. 3 JStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 c) Genfer Abkommen: Beeinträchtigung der persönlichen Würde	239
(3) Vergewaltigung als Völkermord – Art. 4 Abs. 2 b): Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe	242
(4) Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit	245
(a) Art. 5 c) JStGH-Statut: Versklavung	245
(b) Art. 5 f) JStGH-Statut: Folter	247
(c) Art. 5 g) JStGH-Statut: Vergewaltigung	248
(d) Art. 5 h) JStGH-Statut: Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen	249
(e) Art. 5 i) JStGH-Statut: Andere unmenschliche Handlungen	259
(5) Ergebnis	260
ff) Entscheidungen des RStGH	265
(1) Vergewaltigung als Völkermord	267
(a) Art. 2 Abs. 2 b) RStGH-Statut: Verursachung von schwerem körperlichen oder seelischen Schaden an Mitgliedern der Gruppe	267
(b) Art. 2 Abs. 2 c) RStGH-Statut: Vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen	273
(c) Art. 2 Abs. 2 d) RStGH-Statut: Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind	274
(2) Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit	275
(a) Art. 3 f) RStGH-Statut: Folter	275
(b) Art. 3 g) RStGH-Statut: Vergewaltigung	276
(c) Art. 3 h) RStGH-Statut: Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen	280
(3) Vergewaltigung als Verstoß gegen die Kriegsgesetze und -gebräuche	281
(a) Art. 4 a) RStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 a) Genfer Abkommen und Art. 4 Abs. 2 a) Zusatzprotokoll II	281
(b) Art. 4 e) RStGH-Statut i.V.m. Art. 3 Abs. 1 c) Genfer Abkommen und Art. 4 Abs. 2 e) Zusatzprotokoll II	283
(4) Ergebnis	284
d) Zwischenergebnis	287
2. Die völkergewohnheitsrechtliche Anerkennung der Strafbarkeit der Vergewaltigung	289
a) Völkermord	291
b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit	296

c) Kriegsverbrechen	301
3. Endergebnis	307

Viertes Kapitel

Die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung	308
I. Der Bestimmtheitsgrundsatz im Völkerstrafrecht	308
II. Vergewaltigungsdefinitionen im Völkerstrafrecht	312
1. Definitionen der Vergewaltigung der Ad-hoc-Tribunale	312
2. Verbrechenselemente des IStGH	326
a) Tathandlung	329
b) Täter/Opfer	330
c) Zwangselement	330
d) Vorsatz	332
3. Zusammenfassung	336
4. Exkurs: Die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung im Völkerstrafge- setzbuch von Deutschland	337
III. Vergewaltigungsdefinitionen im nationalen Recht	347
1. Auswahl der Staaten	347
2. Der Tatbestandsaufbau des „Common Laws“	355
3. Objektiver Tatbestand der Vergewaltigung in den sechs staatlichen Rechts- ordnungen	357
a) Gesetzestexte	357
aa) Deutschland	357
bb) Frankreich	358
cc) Spanien	359
dd) England	360
ee) New York	363
ff) Kalifornien	370
b) Sexuelle Handlung	381
aa) Deutschland	381
(1) Vaginaler Geschlechtsverkehr	382
(2) Ähnliche sexuelle Handlungen	383
(3) Umgekehrte Vergewaltigung	391
(4) Ergebnis	392
bb) Frankreich	393
(1) Sexuelle Penetration	394
(2) Umgekehrte Vergewaltigung	396
(3) Andere sexuelle Handlungen	398

cc) Spanien	398
(1) Vaginaler Geschlechtsverkehr	399
(2) Oraler und analer Geschlechtsverkehr	400
(3) Einführen von Objekten	401
(4) Einführen von Körperteilen	401
(5) Umgekehrte Vergewaltigung	403
(6) Ergebnis	404
dd) England	405
(1) Vaginaler, analer und oraler Geschlechtsverkehr	405
(2) Umgekehrte Vergewaltigung	406
(3) Einführen von Körperteilen und Objekten	407
(4) Andere sexuelle Handlungen	408
ee) New York	409
(1) Vergewaltigung	410
(2) Kriminelle sexuelle Handlung	411
(3) Schwerer sexueller Missbrauch	412
(4) Sexuelles Fehlverhalten	413
(5) Ergebnis	413
ff) Kalifornien	414
(1) Vergewaltigung	415
(2) Analverkehr	416
(3) Oralverkehr	416
(4) Sexuelle Penetration mit fremden Objekten	416
(5) Ergebnis	417
gg) Übereinstimmungen und Abweichung der sechs Rechtsordnungen bzgl. der sexuellen Tathandlung	417
c) Täter	425
d) Opfer	428
e) Nötigungshandlung	429
aa) Deutschland	429
(1) Nötigen	429
(2) Gewalt	430
(3) Drohung	433
(4) Ausnutzung einer schutzlosen Lage	435
bb) Frankreich	441
(1) Gewalt	441
(2) Drohung	442
(3) Zwang	443
cc) Spanien	445
(1) Gewalt	445

(2) Drohung mit einem Übel	447
dd) England	449
(1) Gewalt	449
(2) Drohung mit Gewalt	450
ee) New York	451
(1) Gewalt	452
(2) Drohung	456
ff) Kalifornien	458
(1) Qualifizierte Gewalt und Drohung	458
(a) Gewalt	458
(b) Drohung mit einer Körperverletzung	459
(c) Zwang	460
(2) Zukünftige Drohung	461
(3) Gemeinschaftliche Begehung	462
(4) Drohung mit einer Verhaftung oder Auslieferung	462
gg) Übereinstimmungen und Abweichung der sechs Rechtsordnungen bzgl. der Nötigungshandlung	462
(1) Gewalt	462
(2) Drohung	464
(3) Ausnutzung einer schutzlosen Lage	467
(4) Zwang	468
(5) Ergebnis	469
f) Fehlendes Einverständnis	470
aa) Frankreich	470
bb) England	472
(1) Unwiderlegbare Vermutung eines fehlenden Einverständnisses ..	474
(2) Widerlegbare Vermutung eines fehlenden Einverständnisses ...	476
(3) Allgemeines Einverständnis	479
cc) New York	483
dd) Kalifornien	491
ee) Übereinstimmungen und Abweichungen der vier Rechtsordnungen bzgl. des fehlenden Einverständnisses	501
(1) Gewalt und Drohung	501
(2) Körperliche und geistige Beeinträchtigung	502
(3) Bewusstlosigkeit und Schlaf	503
(4) Gefangenschaft	503
(5) Alter	504
(6) Täuschung	506
(7) Ergebnis	508
g) Auswertung der beiden Tatbestandsalternativen: Nötigungshandlung versus fehlendes Einverständnis	509

aa) Höherer Unrechts- und Schuldgehalt	510
bb) Bestimmtheit	512
cc) Beweislage	514
dd) Weitreichender Opferschutz	518
ee) Systematische Trennung zwischen Nötigungs- und Missbrauchstatbeständen	521
ff) Überprüfung anhand der Fälle im Völkerstrafrecht	523
gg) Ergebnis	526
h) Ergebnis der Rechtsvergleichung zum objektiven Tatbestand der Vergewaltigung	527
4. Subjektiver Tatbestand der Vergewaltigung in den sechs staatlichen Rechtsordnungen	528
a) Vorsatz	528
aa) Deutschland	528
bb) Frankreich	530
cc) Spanien	531
dd) England	531
ee) New York	534
ff) Kalifornien	536
gg) Übereinstimmungen und Abweichungen bzgl. des Vorsatzes in den sechs Rechtsordnungen	539
b) Irrtum	541
aa) Deutschland	542
bb) Frankreich	543
cc) Spanien	544
dd) England	544
ee) New York	547
ff) Kalifornien	551
gg) Übereinstimmungen und Abweichungen in den sechs Rechtsordnungen zum Irrtum	554
c) Ergebnis der Rechtsvergleichung zum subjektiven Tatbestand der Vergewaltigung	559
5. Tauglichkeitsprüfung	559
6. Ergebnis der Rechtsvergleichung	562
IV. Ergebnis des vierten Kapitels	563

Fünftes Kapitel

Der Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht 566

I. Materiell-rechtliche Gegenüberstellung der ermittelten Definitionen	567
1. Sexuelle Handlung	567

2. Täter/Opfer	569
3. Nötigungshandlung und/oder fehlendes Einverständnis	569
4. Vorsatz	579
5. Irrtum	582
6. Ergebnis	582
II. Kriminalpolitische Empfehlung	584
III. Fazit der Untersuchung	587
Annex I: Tabellarische Übersichten	591
Annex II: Nationale Straftatbestände der Vergewaltigung	602
Literatur- und Quellenverzeichnis	695
Sachwortverzeichnis	729

Erstes Kapitel

Einleitung

I. Ziel der Arbeit

Das Ziel der hiesigen Untersuchung ist, einen Tatbestand der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht nachzuweisen.

Das Völkerstrafrecht hat sich seit den 1990iger Jahren erheblich weiterentwickelt. Seitdem legen die Staaten ihr Augenmerk nicht mehr auf die dogmatische Fortbildung des materiellen Völkerstrafrechts, sondern vielmehr auf die Durchsetzungsmechanismen dieser Rechtsmaterie. Die Arbeiten an einem Völkerstrafgesetzbuch, das durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedern der Völkergemeinschaft verbindlich gemacht werden sollte, wurden beiseite gelegt.¹ Dafür wurde auf die Errichtung internationaler oder semi-internationaler Gerichte gesetzt. Mittlerweile existieren im Völkerrecht ein permanenter Internationaler Strafgerichtshof (IStGH), zwei Ad-hoc-Tribunale für Ex-Jugoslawien (JStGH) und Ruanda (RStGH) sowie weitere semi-internationale Ad-hoc-Gerichte (Regulation 64 Panels in Kosovo, War Crimes Chamber in Bosnia and Herzegovina, War Crimes Chamber of the Belgrade District Court in Serbia, Special Court for Sierra Leone, Special Panel for Serious Crimes in East Timor, Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia, Iraqi High Tribunal and the Special Tribunal for Lebanon), die sich mit der Aburteilung völkerrechtlicher Verbrechen beschäftigen. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, dass nationale Gerichte sich der Verurteilung völkerrechtlicher Straftaten annehmen.

Die Statuten der internationalen Gerichte führen zwar die Tatbestände auf, welche auf bestehendes Völkergewohnheitsrecht zurückzuführen sind (Kriegsverbrechen, Menschlichkeitsverbrechen und Völkermord). Unter diesen Rahmenverbrechen finden sich wiederum Einzeltatbestände wie Mord, Folter, Vergewaltigung, etc. Diese Einzelstraftaten sind jedoch nur selten in Tatbestandsmerkmalen aufgegliedert.² Den meisten internationalen Instrumenten fehlt es an einer Defi-

¹ Der letzte Entwurf zu einem Völkerstrafgesetzbuch wurde von der ILC 1996 vorgelegt. Die Arbeiten an diesem noch sehr umstrittenen Entwurf kamen aber seit der Erarbeitung des IStGH-Statuts zum Erliegen. Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeiten bzgl. eines Völkerstrafgesetzbuches: *Ahlbrecht*, Geschichte, S. 211 ff.

² Eine Ausnahme stellt Art. 7 Abs. 2 IStGH-Statut dar, welcher die Einzeltaten der Verbrechen gegen die Menschlichkeit definiert.

nition; das Verbrechen wird lediglich beim Namen genannt.³ Es sind für den Rechtsanwender aus der Statutenvorschrift weder Inhalt noch Grenzen der Norm ersichtlich. Folge dieser Situation ist, dass der Rechtsanwender den konkreten Tatbestand erst noch ermitteln muss. Der nationale Jurist steht vor dem gleichen Problem. Auch wenn das Völkerstrafrecht in das nationale Recht transferiert wurde und somit staatliche Strafnormen existieren, muss doch der Inhalt des Tatbestands auf Völkerstrafrecht beruhen und dieser daher bekannt sein. Denn der in das Strafgesetzbuch eines Staates integrierte Tatbestand basiert materiell-rechtlich auf allgemeingültigem Völkerstrafrecht.

Dass der Regelungsinhalt der materiell völkerrechtlichen Strafnorm vor Begehung der Tat im Einzelnen feststehen muss, ist auf den allgemein anerkannten Gesetzlichkeitsgrundsatz („*nullum crimen sine lege*“) zurückzuführen, der eine der Grundmauern eines gerechten Strafrechts bildet.⁴ Genauso wie im staatlichen Strafrecht müssen auch im Völkerstrafrecht die Normen, die ein Verhalten zu einer Straftat erklären so bestimmt sein, dass jeder Leser vorhersehen kann, welches Verhalten Strafe nach sich zieht. Nur wer weiß, dass für ein bestimmtes Verhalten Strafe droht, kann sich in einem Staat bzw. der Staatengemeinschaft sicher vor willkürlichen Bestrafungen fühlen (Rechtssicherheit).⁵ Nur wer weiß, dass er bestraft wird, lässt sich von einer Tat abbringen (Abschreckung). Nur wenn ein bestimmtes Verhalten nach dem Gesetz strafbar ist, können alle Menschen gleich behandelt werden (gleichmäßige Anwendung), was zur allgemeinen Achtung der Norm führt (positive Generalprävention).⁶

Eine völkerrechtliche Straftat kann somit nur verfolgt werden, wenn sie nach den Völkerrechtsquellen anerkannt ist und ihre einzelnen Verbrechenmerkmale feststehen.

Im Hinblick auf die obige Zielsetzung bedingt der undogmatische Entstehungsprozess völkerrechtlicher Tatbestände, dass die Fragestellung wie folgt zergliedert werden muss:

³ Lediglich das IStGH-Statut wurde nachträglich um Verbrochenselemente (EOC) ergänzt. Diese Verbrochenselemente sind nach Ansicht der Literatur unverbindlich, weil sie nicht auf einem völkerrechtlichen Vertrag beruhen wie das Statut selbst, sondern von einer Kommission im Auftrag der Mitgliedsstaaten entwickelt wurde. Der IStGH dagegen scheint den EOC den Status von Vertragsrecht einzuräumen. Vgl. zu diesem Rechtsstreit: Fn. 495 f.

⁴ Siehe dazu die Ausführungen: 3. Kapitel III.

⁵ Jescheck/Weigend, AT, S. 128 f.

⁶ Die völkerrechtliche Strafe sollte zum Zweck der Vergeltung für das an den häufig über lange Zeit rechtlos gestellten Opfer begangene Unrecht, der Abschreckung zukünftiger Täter, aber vor allem wegen seiner rechtsbewusstseinsbildenden und normwiederherstellenden Kraft genutzt werden. Vgl. dazu: Jescheck, Verantwortlichkeit, S. 190 ff.; Werle, Völkerstrafrecht, Rn. 94–98; Burkhardt, Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, S. 228 ff.

- *Existiert ein Verbrechen der Vergewaltigung im Völkerstrafrecht?*
- *Und wenn ja, welche Tatbestandsmerkmale umfasst es?*

II. Anlass der Arbeit

Am 10.12.1998 verkündete die Strafkammer des Jugoslawiengerichtshofes (JStGH) gegen den Angeklagten *Furundžija* folgende Schlussfolgerung:

No definition of rape can be found in international law. ...

This Trial Chamber notes that no elements other than those emphasised may be drawn from international treaty or customary law, nor is resort to general principles of international criminal law or to general principles of international law of any avail. The Trial Chamber therefore considers that, to arrive at an accurate definition of rape based on the criminal law principle of specificity (Bestimmtheitsgrundsatz, also referred to by the maxim „*nullum crimen sine lege stricta*“), it is necessary to look for principles of criminal law common to the major legal systems of the world. These principles may be derived, with all due caution, from national laws.⁷

Das Gericht stand vor dem Problem, dass es weder im Völkervertragsrecht noch im Völkergewohnheitsrecht eine Definition der Vergewaltigung finden konnte, andererseits aber eine solche finden musste, um den Angeklagten verurteilen zu können.

Es fand die Lösung in Rechtsprinzipien, die aus den nationalen Strafnormen der Hauptrechtssysteme der Welt abgeleitet werden, also in der subsidiären Rechtsquelle des Völkerrechts gemäß Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut. Die Kammer führte dazu eine Rechtsvergleichung anhand nationaler Vergewaltigungstatbestände durch. Sie stellte fest, welche Gemeinsamkeiten die Rechtssysteme der Welt hinsichtlich der einzelnen Tatbestandsmerkmale aufwiesen, übertrug die so gewonnenen Prinzipien auf das Völkerstrafrecht und verurteilte den Angeklagten auf der Basis eines konkreten Tatbestands.

Die vorliegende Arbeit will die Methode und das Ergebnis der Rechtsfindung der *Furundžija*-Kammer überprüfen. Dazu besteht aus mehreren Gründen Anlass.

Inzwischen haben sich weitere Strafkammern der beiden Ad-hoc-Tribunale für Ex-Jugoslawien und Ruanda mit dem Tatbestand der Vergewaltigung auseinandergesetzt und sind dabei nicht immer zu übereinstimmenden Definitionen der Vergewaltigung gelangt. Auch wird sich in Zukunft der IStGH mit dem Tatbestand der Vergewaltigung auseinandersetzen müssen. Die von den Auslegungen der Ad-hoc-Tribunale abweichenden Verbrochenselemente zum IStGH-Statut (EOC) enthalten eine neue Definition der Vergewaltigung, die sich möglicherweise zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln wird. Wie nun heute der allgemein-

⁷ *Prosecutor v. Furundžija*, IT-95-17/1-T, 10.12.1998, Para. 175, 177.